



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Friedhofreglement 2014

mit Änderungen vom 27. Mai 2015 und
1. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	4
Zweck	4
Organe	4
II. Zuständigkeit und Aufgaben	4
Gemeinderat	4
Anlagekommission	4
Bestatter	5
Friedhofwarte	5
III. Verfahren bei Todesfällen	5
Anzeigespflicht	5
Aufbahrung	5
Bestattungsbewilligung	5
Anmeldung durch Dritte	5
Aufbahrungsdauer	5
Schliessung des Sarges	5
Bestattungsort	5
Bestattung Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz	6
IV. Die Bestattung	6
Voraussetzung	6
Bestattungsfelder	6
Bestattungszeiten	6
Feuerbestattung	6
Beschaffenheit der Särge	6
Masse der Gräber	7
Naturfriedhof	7
Schliessen des Grabes, Grabnummern, provisorisches Holzkreuz	7
Grabruhe	7
Aufhebung von Gräbern	7
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	7
Friedhofruhe und Öffnungszeiten	8
V. Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber	8
Zuständigkeit	8
Grabschmuck und Grabpflege	8
Rechte des Friedhofwartes	8
Haftungsausschluss	8
VI. Grabmäler	9
Grabmale	9
Abmessung der Grabsteine und Grabmale	9
Material der Grabmäler	9
VII. Schlussbestimmungen	10
Gebühren	10
Allgemeine Vorschriften	10
Friedhofordnung	10
Beschwerden	10
Widerhandlungen	10
Inkrafttreten	10

Genehmigungsvermerk	10/11
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	12/13
VIII. Anhang 1, Tarif-Rahmen	14
Bestattungsgebühren	14
Grabunterhalt und Räumung	14

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 31. Mai 2013
- sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Begräbniswesen

dieses Reglement.

I. Zweck

Artikel 1 – Zweck

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Innertkirchen.

Artikel 2 – Organe

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde
- die Anlagekommission (Ressort Abfallentsorgung)
- der Bestatter (Totengräber)
- die Friedhofwarte

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Artikel 3 – Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- a) führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen,
- b) genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen bei Erweiterungen und Neuanlagen,
- c) erlässt die Gebührenverordnung für das Bestattungs- und Friedhofwesen,
- d) wählt ein Mitglied der Anlagekommission als Bereichsleiter Friedhöfe gemäss Organisationsreglement (OgR) und
- e) wählt auf Vorschlag der Anlagekommission die Bestatter und die Friedhofwarte und legt deren Besoldung und Entschädigung gemäss Personalreglement fest.

² Vorbehalten bleiben die jeweils übergeordneten kantonalen Vorschriften über das Begräbniswesen.

Artikel 4 – Anlagekommission

Die Anlagekommission ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Innertkirchen. Mitgliederzahl, Wahlbehörde, über- und untergeordnete Stellen sowie die Konstituierung sind im Organisationsreglement (OgR) festgelegt. Sie

- a) führt über ihre Verhandlungen Protokoll,
- b) ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung fallenden Geschäfte,
- c) ist verantwortlich für den Betrieb der Friedhöfe und der Aufbahrungsräume,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat den jährlichen Voranschlag,
- e) sorgt für die Einhaltung der Vorschriften,
- f) ist Aufsichtsorgan über die Bestatter und die Friedhofwarte sowie
- g) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Bestatter und die Friedhofwarte.

Artikel 5 – Bestatter

Die Pflichten und Aufgaben des Bestatters werden im entsprechenden Stellenprofil umschrieben.

Artikel 6 – Friedhofwarte

Die Pflichten und Aufgaben des Friedhofwartes werden im entsprechenden Stellenprofil umschrieben.

III. Verfahren bei Todesfällen

Artikel 7 – Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen, dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere zu melden (Zivilstandsverordnung SR 211.112.2, Art. 34ff).

Artikel 8 – Aufbahrung

¹ Leichen, die auf dem Friedhof Innertkirchen bzw. auf dem Friedhof Gadmen beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum Innertkirchen bzw. Gadmen aufzubahren.

² Auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen und sofern es die hygienischen Verhältnisse und die Wohnverhältnisse gestatten, kann die Leiche bis zur Bestattung in ihrer Wohnung behalten werden. Ausnahmen bilden Kremierte und spezielle Fälle aufgrund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügung.

Artikel 9 – Bestattungsbewilligung

Der Zivilstandsbeamte stellt die Todesmeldung aus und erteilt die Bestattungsbewilligung. Für die Beisetzung von Urnen ist diese Bescheinigung ebenfalls erforderlich.

Artikel 10 – Anmeldung durch Dritte

Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen. Der festgelegte Bestattungstermin ist dem Bestatter (Gemeinde) durch die Angehörigen oder ermächtigte Dritte frühestmöglich mitzuteilen.

Artikel 11 – Aufbahrungsdauer

¹ Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tod erfolgen. Frühere Bestattungen dürfen nur bei Vorliegen besonderer Umstände durch das Kantonsarztamt bewilligt werden (BestV, Artikel 4 Abs. 2).

² Eine längere Aufbahrungszeit ist mit Zustimmung des Kantonsarztamtes möglich.

Artikel 12 – Schliessung des Sarges

Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Artikel 13 – Bestattungsort

¹ Der Friedhof Innertkirchen bzw. der Friedhof Gadmen stehen zur Bestattung aller im Gemeindegebiet wohnhaft gewesenen Verstorbenen zur Verfügung.

² Ausserhalb des Friedhofes darf keine Leichenbestattung erfolgen.

³ Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb der Friedhöfe zulässig.

Artikel 14 – Bestattung Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz

Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können in der Gemeinde Innertkirchen (Friedhof Gadmen bzw. Friedhof Innertkirchen) bestattet, bzw. in Urnen beigesetzt werden, wenn die dafür festgesetzte Gebühr laut Gebührenverordnung entrichtet wird.

Nicht als Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz gelten Personen, die die letzten Jahre in einem Altersheim, Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

IV. Die Bestattung

Artikel 15 – Voraussetzung

Der Bestatter darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, nachdem die in Artikel 9 umschriebene Bewilligung erteilt worden ist.

Artikel 16 – Bestattungsfelder

¹ Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in

- a) Reihengräber Erdbestattung
- b) Reihengräber Urnen
- c) Reihengräber Kinder (nur Friedhof Innertkirchen)
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Naturfriedhof

² Die Bestattung hat auf dem dafür bestimmten Feld der Reihenfolge nach stattzufinden. Platzreservierungen sind ausgeschlossen.

³ Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht auf den beiden Friedhöfen eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen. Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

⁴ Familiengräber können keine bewilligt werden.

Artikel 17 – Bestattungszeiten

¹ Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden auf beiden Friedhöfen nur von Montag bis Freitag, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen, mittags um 12.00 Uhr statt. Über gut begründete Ausnahmen (z.B. Bestattungen am Samstag oder andere Bestattungszeiten) entscheidet der Bereichsleiter Friedhöfe.

² Die Bestattung totgeborener Kinder kann auch zu einer anderen als der oben festgesetzten Zeit vom Bereichsleiter Friedhöfe bewilligt werden.

Artikel 18 – Feuerbestattung

Sämtliche die Feuerbestattung betreffenden Angelegenheiten sind von den Angehörigen selber zu regeln.

Artikel 19 – Beschaffenheit der Säрге und Urnen

Für Erdbestattungen dürfen nur Säрге und Urnen aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Leichen in Zinksärgen müssen in Holzsärgen umgebettet werden.

Artikel 20 – Masse der Gräber

¹ Für die Gräber gelten folgende Masse:

Friedhof Innertkirchen

Aussenmasse	Länge	Breite	Tiefe
Erdbestattung Erwachsene	160 cm	65 cm	180 cm
Kinder bis 6 Jahre	90 cm	50 cm	120 cm
Kinder ab 6-12 Jahre	130 cm	65 cm	150 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	70 cm

Abstände	Von Grab zu Grab	von Reihe zu Reihe
Erdbestattung Erwachsene	35 cm	75 cm
Kinder generell	30 cm	70 cm
Urnengräber	30 cm	70 cm

Friedhof Gadmen

Aussenmasse	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder	150 cm	60 cm	180 cm
Urnengräber	100 cm	60 cm	70 cm

Abstände	Von Grab zu Grab	von Reihe zu Reihe
Erwachsene und Kinder	35 cm	80 cm
Urnengräber	30 cm	80 cm

² Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinandergelegt werden. Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wurde, so können beide in einen Sarg gelegt werden.

³ Auf dem Friedhof Gadmen dürfen zur Einfassung der Gräber nur unbehauene Natursteine verwendet werden. Die Grabeinfassung wird vom Friedhofwart oder einer dazu beauftragten Person erstellt.

Artikel 21 – Naturfriedhof

¹ Auf einem speziell angelegten Teil des Friedhofes, im Naturfriedhof, wird nur die Asche (Kremation ohne Urne) beigesetzt.

² In einem Grab können mehrere Personen beigesetzt werden.

³ Die Belegung der vorbereiteten Grabstätten erfolgt nach einem festgelegten Plan.

⁴ Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre und bezieht sich auf die erste Beisetzung.

⁵ Als Grabmal sind Natursteine oder handwerklich auf Form gebrachte Steine ausschliesslich aus dem Haslital zu verwenden. Holzkreuze sind nicht gestattet.

Die Grösse der Natursteine bemisst sich wie folgt: Breite: 35 – 50 cm / Höhe max. 70 cm

⁷ Die Beschriftung des Natursteins muss graviert ausgeführt werden und in passendem Ton ausgemalt sein.

Artikel 22 – Schliessen des Grabes, Grabnummern, provisorisches Holzkreuz

¹ Jedes Grab ist

- a) unmittelbar nach der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung zu schliessen sowie
- b) in die Grabkontrolle einzutragen und mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Nummer zu versehen.

² Durch die Angehörigen ist ein Holzkreuz zu organisieren, welches mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet ist.

⁴ Der Bestatter platziert das provisorische Holzkreuz.

Artikel 23 – Grabruhe

¹ Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden. Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes erlaubt (KAZA).

² Umbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit können nicht bewilligt werden.

Artikel 24 – Aufhebung von Gräbern

¹ Die Anlagekommission kann auf Antrag des Bereichsleiters Friedhöfe nach Ablauf von 25 Jahren die Räumung eines Friedhofteils oder einzelner Gräber anordnen.

² Die Räumung wird mindestens sechs Monate vorher im Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die entsprechenden Grabfelder markiert. Auswärtige Angehörige werden, soweit eine Adresse bekannt ist, schriftlich auf die Räumung aufmerksam gemacht.

³ Innert der publizierten Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen, Grabmälern und Einfassungen zu räumen.

⁴ Nach Ablauf der Frist werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht und gegen Rechnungsstellung an die Angehörigen von der Gemeinde abgeräumt.

Artikel 25 – Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Auf bereits bestehenden Erdbestattungs- und Urnengräbern Erwachsene dürfen maximal zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Ruhezeit wird mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Artikel 26 – Friedhofruhe und Öffnungszeiten

¹ Die Friedhöfe sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Das Verursachen von unnötigem Lärm, die Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das Mitführen von Hunden sind untersagt.

² Die Friedhöfe bleiben dauernd geöffnet. Es wird kein genereller Winterdienst geleistet.

V. Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber

Artikel 27 – Zuständigkeit

¹ Die Gestaltung und Einteilung der Friedhöfe plant der Bereichsleiter Friedhöfe in Zusammenarbeit mit den Friedhofwarten und den Bestattern.

² Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

Artikel 28 – Grabschmuck und Grabpflege

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet für die Bepflanzung und den regelmässigen Unterhalt der Gräber und Grabzwischenräume persönlich oder durch Dritte besorgt zu sein.

² Die Bepflanzung darf die Umrandung des Grabes nicht überragen und muss regelmässig zurückgeschnitten werden. Stark absamende Pflanzen, Bäume, Cotoneaster und Rasen sind als Bepflanzung nicht gestattet. Ebenso sind Holzschnitzel und Moos als Abdeckmaterial nicht gestattet, Tannenäste nur, wenn diese mit Drahtbügeln im Erdreich befestigt werden. Zugelassen sind Zwergsträucher und Zwergnadelhölzer mit einer Maximalhöhe von 100 cm sowie Steine als Bedeckung auf maximal 1/3 der jeweiligen Grabinnenfläche.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften ist der Bereichsleiter Friedhöfe mit Unterstützung der Friedhofwarte ermächtigt, auf Kosten der Fehlbaren die festgestellten Verstösse zu beheben, wenn eine vorherige, schriftliche Aufforderung unter Fristansetzung erfolglos war.

⁴ Jeglicher Grünabfall und Kehricht sind von den mit der Grabpflege Beschäftigten jeweils direkt und getrennt in die beiden Container des Friedhofes Innertkirchen bzw. in der Grünmulde oder dem markierten Standort des Friedhofes Gadmen zu entsorgen.

⁵ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt der Gräber

- einem Gärtner
- einer Drittperson oder
- der Gemeinde bzw. den Friedhofwarten übertragen werden.

⁶ Die Aufträge an die Gemeinde werden von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen und entsprechend in Rechnung gestellt.

⁷ Erfolgt die Grabräumung durch die Gemeinde wird der Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Artikel 29 – Rechte des Friedhofwartes

Der Friedhofwart ist berechtigt

- a) abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen, Kränze und zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen,

- b) Pflanzen und Blumen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, zurückzuschneiden und
- c) Friedhofbesucher zur Einhaltung konkreter Punkte dieses Reglements anzuhalten.

Artikel 30 – Haftungsausschluss

¹ Für Schäden an Grabstätten, welche von Dritten, Tieren oder durch Naturereignisse verursacht werden, haftet die Gemeinde nicht.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde über Schaden, welcher durch ihre Funktionäre verursacht wird.

VI. Grabmäler

Artikel 31 – Grabmale

¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung des Bereichsleiters Friedhöfe. Er ist rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Masse und einer Skizze in Kenntnis zu setzen.

² Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein einfaches Grabkreuz aus Holz, das mit Vornamen, Familienname, Geburts- und Todesjahr beschriftet ist.

³ Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von 12 Monaten und erst wenn die Gräber definitiv eingefasst sind, gesetzt werden. Andererseits sind die Angehörigen verpflichtet, spätestens nach Ablauf von 24 Monaten ein Grabmal aufzustellen. Bleibt dies aus, setzt der Bereichsleiter Friedhöfe ihnen schriftlich eine Frist. Nach Ablauf der Frist ordnet er auf Kosten der Angehörigen das Aufstellen eines einfachen Grabmals an.

⁴ Grabmäler müssen mit Eisendübeln auf einem Zementsockel verankert werden.

⁵ Werden bei diesen Anlagen, Wege oder umliegende Gräber beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalsteller unaufgefordert den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstandenen Behebungskosten aufzukommen.

⁶ Die Grabmäler sind gemäss Artikel 32 dieses Reglements zu erstellen.

⁷ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmale sind von den Angehörigen Instand stellen zu lassen. Bleibt dies aus, setzt der Bereichsleiter Friedhöfe ihnen schriftlich eine Frist. Nach Ablauf der Frist ordnet er auf Kosten der Angehörigen die Ausführung der notwendigen Arbeiten an.

⁸ Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes ist zwingend und einheitlich.

Artikel 32 – Abmessung der Grabsteine und Grabmale

	Breite	Höhe	Dicke min.	Dicke max.
Erdbestattungsgräber				
Grabsteine				
Erwachsene / Kinder 6-12 Jahre *	50 cm	110 cm	12 cm	20 cm
Kinder bis 6 Jahre *	30 cm	60 cm	12 cm	16 cm
Holzkreuze				
Erwachsene / Kinder 6-12 Jahre *	60 cm	110 cm	12 cm	20 cm
Kinder bis 6 Jahre *	30 cm	60 cm	12 cm	16 cm
Urnengräber				
Grabsteine	35 cm	100 cm	12 cm	20 cm
Holzkreuz	50 cm	100 cm	12 cm	20 cm

Übrige Holzgrabmäler wie Steingrabmäler.

* Angaben Kinder betrifft nur den Friedhof Innertkirchen

Ausnahmen kann der Bereichsleiter Friedhöfe bei Grabmälern aus Findlingen erteilen.

Artikel 33 – Material der Grabmäler

¹ Für das Material der Grabsteine und Grabmäler gelten folgende Vorschriften:

- a) Erlaubt sind:
 - Natur- oder Kunststeine
 - Grabmäler aus wetterfestem Holz mit oder ohne Metaldach
- b) Nicht erlaubt sind:
 - Metalle jeglicher Art mit Ausnahme von Dächern auf Grabmälern aus Holz, Porzellan, Glas, Email oder Kunststoffe
 - Auffällige Fantasieformen, Fotografien oder auffällig gefärbte Steine
 - geschliffener weisser oder schwarzer Marmor

² Über spezielle Fälle und bei Unklarheiten entscheidet die Anlagekommission.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 34 – Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt im Anhang zu diesem Reglement den Tarif-Rahmen für das Begräbniswesen der Gemeinde.

² Die jeweils aktuellen Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Anlagekommission in einer Verordnung festgesetzt.

Artikel 35 – Allgemeine Vorschriften

Für sämtliche die Bestattung betreffenden Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen, gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 36 – Friedhofordnung

Die Aufsicht über die Friedhöfe und die Einhaltung der geltenden Vorschriften obliegt dem Bereichsleiter Friedhöfe.

Artikel 37 – Beschwerden

Verfügungen und Beschlüsse der Anlagekommission oder des Bereichsleiters Friedhöfe können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde gewahrt.

Artikel 38 – Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz Art. 58 mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

Artikel 39 – Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Friedhofreglement Innertkirchen vom 27. Mai 2009 und das Friedhofreglement Gadmern vom 5. Juni 2009 auf.

Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Innertkirchen hat dieses Reglement am 8. November 2013 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

Sig. Barbara Kehrli Sig. Nicole Steiner

Sig. Walter Brog Sig. Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 8. November 2013 in der Gemeindeschreiberei Gadmen und Innertkirchen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Oberhasli Nr. 40 und Nr. 41 vom Freitag, 4. Oktober 2013 und Freitag, 11. Oktober 2013 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 13. Dezember 2013 ordnungsgemäss publiziert.

Innertkirchen, 13. Dezember 2013

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN / GADMEN

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Nicole Steiner

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2015 hat die Anpassung des Friedhofreglements genehmigt. Die Änderungen (Artikel 24) treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

Sig. Walter Brog Sig. Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor den Gemeindeversammlungen vom 27. Mai 2015 öffentlich auflag.

3862 Innertkirchen, 27. Mai 2015

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Nicole Steiner

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 26. Juni 2015 veröffentlicht worden.

3862 Innertkirchen, 26. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Nicole Steiner

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 hat die Anpassung des Friedhofreglements genehmigt. Die Änderungen (Artikel 16, 21 und Tarif-Rahmen) treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Walter Brog



Alexandra Santschi

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor den Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2021 öffentlich auflag.

3862 Innertkirchen, 7. Januar 2022

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 7. Januar 2022 veröffentlicht worden.

3862 Innertkirchen, 7. Januar 2022

Die Gemeindeschreiberin:

Handwritten signature of Alexandra Santschi in black ink.

Alexandra Santschi

Anhang 1, Tarif-Rahmen

1 Bestattungsgebühren inkl. Grabräumung

	Einheimische		Auswärtige	
	von CHF	bis CHF	von CHF	bis CHF
Erdbestattung für Erwachsene	750.00	1'300.00	1'125.00	1'900.00
Erdbestattung für Kinder	375.00	500.00	565.00	750.00
Urnengräber	300.00	800.00	450.00	1'200.00
Beisetzung Naturfriedhof	300.00	800.00	450.00	1'200.00
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	250.00	800.00	350.00	1'200.00
Beisetzung in Gemeinschaftsgrab	150.00	750.00	210.00	1'150.00
Benützung des Aufbahrungsraumes	0.00	400.00	70.00	400.00

2 Grabunterhalt

	Einheimisch		Auswärtige	
	von CHF	bis CHF	von CHF	bis CHF
Grabunterhalt				
Erdbestattungsgräber	230.00	345.00	280.00	420.00
Urnengräber	180.00	270.00	200.00	300.00